

## Stellungnahme

# Kalkulation der vermiedenen Netzentgelte unter Berücksichtigung der Vollastbenutzungsstunden gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber

Berlin, 06. August 2010

## 1 Hintergrund

Mit dem Schreiben vom 10. Mai 2010 hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) die Verbände VKU und BDEW zu einem Gespräch über die Kalkulation der vermiedenen Netzentgelte (vNE) im Sonderfall von weniger als 2.500 Jahresvolllastbenutzungsstunden (<2.500 VBh/a) gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber aufgrund erheblicher dezentraler Erzeugung im eigenen Netz eingeladen. In diesem Gespräch am 02. Juni 2010 zwischen BNetzA und Verbandsvertretern stellte die BNetzA ihre Positionen zur Kalkulation der vNE im o. g. Sonderfall anhand eines Foliensatzes dar.

Bei starker dezentraler Einspeisung kann die Nutzung der vorgelagerten Netzebene unter 2.500 VBh/a fallen. Gemäß VKU-Umsetzungshilfe und Branchenmeinung muss der Preisblattwechsel im Knickpunkt bei 2.500 VBh/a bei der Kalkulation der vNE berücksichtigt werden.

Demgegenüber erfolgt bei der vorgestellten Berechnungsmethode der BNetzA die Kalkulation der vNE im Sonderfall (< 2.500 VBh/a) auf Grundlage der tatsächlichen Vermeidungsleistung und -arbeit, die trotz des „Preisblattwechsels“ mit dem Preisblatt (Leistungspreis, Arbeitspreis) für größer/gleich 2.500 VBh/a ( $\geq 2.500$  VBh/a) gegenüber der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene bewertet werden. Diese Berechnungsmethode reduziert die kalkulierten vNE im Vergleich zur Bewertung gemäß VKU-Umsetzungshilfe. Die nicht als vNE bewerteten vermiedenen gewälzten Kosten der vorgelagerten Netzebene sollen den Netznutzern zu Gute kommen.

Im Gespräch am 02. Juni 2010 wurde vereinbart, dass die Verbände die Gelegenheit erhalten, zu der diesbezüglichen Position der BNetzA Stellung zu nehmen. Der von der BNetzA vorgestellte Foliensatz bildet die Grundlage für die gemeinsame Stellungnahme der Verbände VKU und BDEW.

## 2 Historie

Um die Mitgliedsunternehmen bei der praktischen Umsetzung des § 18 StromNEV zu unterstützen und ein einheitliches Verständnis zur Berechnungsmethode der vNE in Umsetzung von § 18 StromNEV zu gewährleisten wurde von den Verbänden VDN (aufgegangen im BDEW) und VKU jeweils unabhängig voneinander ein Kalkulationsleitfaden bzw. Umsetzungshilfe erarbeitet.

Die VKU-Umsetzungshilfe wurde im Jahr 2005 der BNetzA zur Prüfung übermittelt und von dieser zum damaligen Zeitpunkt nicht beanstandet. Insofern konnte die Branche auf die Akzeptanz der in der Umsetzungshilfe dargestellten Berechnungsmethode in den vergangenen Jahren vertrauen. Seither hat sich eine übliche und bewährte Praxis gemäß den Empfehlungen aus den Leitfäden unter den Netzbetreibern etabliert. Dies betrifft auch die Vorgehensweise der Netzbetreiber bei der Kalkulation der vNE im Sonderfall von weniger als 2.500 VBh/a gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber. Vor diesem Hintergrund sehen VKU und BDEW keine Veranlassung für eine Neudefinition der Berechnungsmethode.

### 3 Vorgaben aus den Umsetzungshilfen / Kalkulationsleitfäden der Verbände VKU und BDEW

In der Argumentation der BNetzA für die Nichtberücksichtigung des Preisblattwechsels bei der Kalkulation der vNE wird der VDN-Kalkulationsleitfaden vom 03. März 2007 angeführt, der als Standardverfahren die Anwendung der Netzentgelte der vorgelagerten Netz- und Umspannebene für hohe Benutzungszahlen vorsieht. Demgegenüber heißt es im Vorwort zum Kalkulationsleitfaden Kapitel 1 Seite 1 ausdrücklich: *„Dieser beschreibt ein in sich geschlossenes Abwicklungsverfahren für die gesetzlichen Vorgaben zur Kalkulation und Abrechnung vermiedener Netzentgelte. Dies schließt nicht aus, dass andere Interpretationen und Abwicklungsverfahren möglich sind.“* Hierin inbegriffen ist u.a. die Kalkulation der vNE für den Sonderfall des Übergangs von mehr als 2.500 VBh/a auf weniger als 2.500 VBh/a. Dieser wird durch die Darstellung im VDN-Kalkulationsleitfaden nicht explizit abgebildet, da er zumindest bisher die Ausnahme darstellt.

Dargestellt ist die Berechnungsmethode für den Sonderfall einer durch dezentrale Erzeugung herbeigeführten Unterschreitung von 2.500 VBh/a gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber in der VKU-Umsetzungshilfe zur Ermittlung des Entgeltes für dezentrale Einspeisung (Stand August 2005) im Kapitel 2.3, Fall b, Seite 12. Dort wird explizit darauf hingewiesen, dass die auf S. 12 beschriebene Methode der Differenzbildung im Gegensatz zur vereinfachten Methode universell zu richtigen Ergebnissen führt, da sie auch den Sonderfall eines durch dezentrale Einspeisung verursachten Preisblattwechsels berücksichtigt. Es werden die Kosten der vorgelagerten Netzebene ohne dezentrale Einspeisung ( $K_{\text{Bezug}1}$ ) mit den tatsächlich aufgetretenen Kosten der vorgelagerten Netzebene, die durch die bezogene Leistung und Arbeit aus der vorgelagerten Netzebene entstehen ( $K_{\text{Bezug}2}$ ), miteinander verglichen. Die Differenz bildet die Grundlage für das Entgelt für dezentrale Einspeisung und stellt die vermiedenen gewälzten Kosten der vorgelagerten Netz- und Umspannebene dar. Eine Bezugnahme für die Kalkulation der vNE zwingend auf Netzentgelte des vorgelagerten Netzbetreibers für  $\geq 2.500$  VBh/a ist aus § 18 StromNEV nicht ersichtlich.

Gemäß § 18 Absatz 2 Satz 1 und 2 StromNEV sollen dem Entgelt für dezentrale Einspeisung die vermiedenen gewälzten Kosten der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene zu Grunde liegen. Weiter sind bei der Ermittlung des Entgelts für dezentrale Einspeisung die tatsächliche Vermeidungsleistung, die tatsächliche Vermeidungsarbeit und die Netzentgelte und damit das Preissystem der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene maßgeblich. Die Preissysteme aller vorgelagerten Netzbetreiber sehen in Abhängigkeit der Benutzungszahlen der Einzelentnahmen unterschiedliche Preisformeln vor. Begründet liegt dies in der Tatsache, dass gemäß § 16 StromNEV die Kosten einer Netz- und Umspannebene möglichst verursachergerecht auf die Netzkunden dieser Ebene zugeteilt werden müssen. Einzelentnahmen mit hohen Benutzungszahlen leisten auch mit hoher Wahrscheinlichkeit einen Beitrag zur Jahreshöchstlast der Netz- oder Umspannebene und damit zu den Kosten zur Vorhaltung der Netzkapazität. Dementsprechend werden für hohe Vollastbenutzungszahlen vergleichsweise höhere Leistungspreise und niedrigere Arbeitspreise angesetzt als für niedrige Vollastbenutzungszahlen und umgekehrt. Der Knickpunkt, in dem der Preisblattwechsel erfolgt, ist durch Anlage 4 zu § 16 Abs. 2 StromNEV bei 2.500 VBh/a festgelegt.

#### 4 Zusammenfassung

Die Vorgehensweise der Netzbetreiber ist sachgerecht, nachvollziehbar und konform zur StromNEV. Durch Berücksichtigung des Knickpunktes bei 2.500 VBh/a gemäß Entgeltsystematik werden die tatsächlich gegenüber der nächst höheren Ebene vermiedenen Netzentgelte als Differenz der Gesamtkosten mit und ohne dezentraler Einspeisung berechnet. Durch Verteilung dieses vermiedenen Netzentgelts im ersten Schritt mittels der in den einzelnen Anlagen erzeugten Energie und des Arbeitspreises  $\geq 2.500$  VBh/a bleibt ein Restbetrag, der mittels des Anteils der vermiedenen Leistung zum Zeitpunkt der Netzebenenhöchstlast im zweiten Schritt an die leistungsgemessenen dezentralen Einspeiser aufgeteilt wird. Diese Vorgehensweise ergibt keinen positiven oder negativen Saldo aus vermiedenen Netzentgelten; alle vermiedenen Entgelte werden somit verursachungsgerecht an die Einspeiser ausgeschüttet.

Im Übrigen werden durch die Berücksichtigung des Preisblattwechsels Verzerrungen der in den Netzentgelten zu berücksichtigenden Kostenbasis der Netzbetreiber vermieden. Durch die Berücksichtigung des Preisblattwechsels sind die Kosten der Netz- oder Umspannebene grundsätzlich unabhängig von der Menge der dezentralen Erzeugung in der betreffenden Netz- oder Umspannebene. Für den Netzbetreiber bleiben bei Berücksichtigung des Preisblattwechsels die Kosten unverändert. So werden die Netzkunden bei der Netzentgeltberechnung gleich belastet, unabhängig vom Grad der dezentralen Einspeisung.

Auch aus diesem Grund ist es für den VKU und den BDEW nicht nachvollziehbar, mit welcher Begründung die Berechnungsmethode den durch die StromNEV im Knickpunkt von 2.500 VBh/a festgelegten Preisblattwechsel nicht berücksichtigen sollte.

BDEW und VKU empfehlen daher dringend eine Beibehaltung der bislang angewandten Berechnungsmethodik.